Artikel 1

(1) [1]Das Land Baden-Württemberg überträgt die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg führenden Teil der Bundesautobahn A 7 Würzburg-Ulm zwischen Betriebskilometer

752 + 294 und 752 + 384, Länge 90 m

753 + 497 und 753 + 601, Länge 104 m

755 + 142 und 755 + 156, Länge 14 m

(Übertragungsbereich) auf den Freistaat Bayern. [2]Werden bei einer Neuvermessung andere Kilometerwerte festgestellt, so treten diese anstelle der in Satz 1 angegebenen.

(2) Der Freistaat Bayern nimmt diese Aufgabe durch die Bayerische Landespolizei wahr.